



VERBAND FÜR MEDIZINISCHEN STRAHLENSCHUTZ IN ÖSTERREICH

Präsident: OA Dr. Gerald Pärtan

Sekretariat:

Wiener Medizinische Akademie
Alser Strasse 4, Altes AKH, 1. Hof,
A-1090 Wien

Tel: +43-1-405 13 83-24

Fax: +43-1-407 82 74

e-mail: vr@medacad.org

<http://www.strahlenschutz.org>

An die

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
z.H. Frau Götzinger

Wien, 01.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband für Medizinischen Strahlenschutz in Österreich möchte zum *Entwurf der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ VO 2015)* wie folgt Stellung nehmen:

Schon bisher war in der Medizinischen Strahlenschutzverordnung (BGBl. II Nr. 409/2004 mit der Änderung BGBl. II Nr. 197/2010) im § 4 "Optimierung" festgelegt, dass „alle Dosen auf Grund medizinischer Expositionen, mit Ausnahme von Expositionen zu therapeutischen Zwecken, so niedrig zu halten sind, wie dies unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren zur Gewinnung der benötigten diagnostischen Informationen vernünftigerweise erreichbar ist“. Der Optimierungsprozess umfasst insbesondere „die Auswahl der Geräte, die konsistente Gewinnung geeigneter diagnostischer Informationen oder therapeutischer Ergebnisse, die konkrete Durchführung von medizinischen Expositionen, die Qualitätssicherung, einschließlich Qualitätskontrolle, sowie die Ermittlung und Bewertung von Patientendosen und zu verabreichenden Aktivitäten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren“.

Bereits in den Begriffsbestimmungen im §2 legt die Medizinische Strahlenschutzverordnung ausgedehnte Verpflichtungen fest, deren Erfüllung nach Ansicht des VMSÖ **nicht nur Kenntnisse im Strahlenschutz, sondern konkrete Erfahrungen und Fertigkeiten voraussetzen:**

„klinische Kontrolle“ eine systematische Untersuchung oder Überprüfung der medizinisch-radiologischen Verfahren, mit der die Qualität und das Ergebnis der Patientenversorgung durch strukturierte Überprüfung verbessert werden soll und bei der radiologische Anwendungen, Verfahren und Ergebnisse anhand anerkannter Regeln für gute medizinisch-radiologische Verfahren untersucht werden;

„klinische Verantwortung“ die Verantwortung einer anwendenden Fachkraft für eine einzelne medizinische Exposition. Dazu zählen insbesondere Rechtfertigung, Optimierung, klinische Auswertung, Zusammenarbeit mit anderen Spezialisten und gegebenenfalls dem Personal bei der konkreten Durchführung, gegebenenfalls Heranziehung von Erkenntnissen aus früheren Untersuchungen, nach Bedarf Bereitstellung vorhandener radiologischer Informationen und Unterlagen für andere anwendende Fachkräfte und überweisende Personen, gegebenenfalls Aufklärung von Patienten und von anderen betroffenen Personen über das Risiko ionisierender Strahlung;

Auch sind im 5. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für medizinische Expositionen) in den §§ 12 sowie 14-18 detaillierte Festlegungen zur praktischen Umsetzung der Strahlenschutzgrundsätze

getroffen. Diese Umsetzung kann unserer Ansicht nach erst recht nicht lediglich durch „Kenntnisse“ verwirklicht werden, sondern bedarf einer wiederholten, überprüfbaren praktischen Anwendung.

Die bereits auch in Österreich gültige EU-RICHTLINIE 2013/59/EURATOM DES RATES vom 5. Dezember 2013 (welche demnächst zu einer Novellierung der Strahlenschutzgesetzgebung in Österreich führen wird) stellt in ihrer Einleitung im Absatz 28 fest, dass „im medizinischen Bereich bedeutende wissenschaftliche und technische Entwicklungen zu einer merklich höheren Exposition der Patienten geführt haben und fordert, dass diesbezüglich in dieser Richtlinie die Notwendigkeit der Rechtfertigung der medizinischen Exposition...betont werden sollte, und die Anforderungen an die Information der Patienten, die Erfassung und den Bericht der im Rahmen medizinischer Verfahren auftretenden Dosen, die Verwendung diagnostischer Referenzwerte und die Verfügbarkeit von Geräten zur Anzeige der Dosis verschärft werden sollten“.

Im KAPITEL IV - ANFORDERUNGEN AN AUSBILDUNG, FORTBILDUNG UND UNTERWEISUNG IM STRAHLENSCHUTZ legt die EURATOM-Richtlinie im Artikel 18 - Ausbildung, Unterweisung und Fortbildung im Bereich medizinischer Exposition – fest, dass „die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die anwendenden Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch- radiologischer Verfahren beteiligten Personen eine **angemessene Ausbildung, Unterweisung sowie theoretische und praktische Fortbildung für medizinisch-radiologische Tätigkeiten erhalten** und über relevante Fachkenntnisse im Strahlenschutz verfügen“.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien stellt der VMSÖ zusammenfassend fest, dass bei ärztlichen Tätigkeiten, welche die praktische Anwendung ionisierender Strahlung im Zuge der Diagnose und zur Unterstützung der Therapie umfassen, **bloße Kenntnisse im Strahlenschutz nicht ausreichend sind**. Neben Kenntnissen sind auch **Erfahrungen und Fertigkeiten im Strahlenschutz grundsätzlich bei jeder Strahlenanwendung erforderlich**, insbesondere jedoch bei Untersuchungen mit Röntgendurchleuchtungsgeräten, weil hier durch unsachgemäße Anwendung unbemerkt um mehrere Zehnerpotenzen zu hohe Dosen verabreicht werden können. Somit sollte für alle medizinischen Fächer, welche Erfahrungen und/oder Fertigkeiten bei jenen Verfahren in Anspruch nehmen, welche die Benutzung von Röntgeneinrichtungen implizit oder explizit erforderlich machen, ausdrücklich auch die **praktische Beherrschung all jener Maßnahmen in der Ausbildungsordnung festgeschrieben werden, welche eine Optimierung des Verhältnisses zwischen Bildqualität und Strahlendosis für Patient und Personal gewährleisten**, auf dem Boden ausreichender Kenntnisse der physikalisch-technischen Grundlagen des Strahlenschutzes allgemein **sowie einer gründlichen Kenntnis der Technik der verwendeten Geräte im Einzelfall**. Dies umfasst auch **Erfahrungen bzw. Fertigkeiten in der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der durchgeführten Röntgenanwendungen inklusive der regelmäßigen Überprüfung von Referenzdosiswerten**, soweit für die jeweiligen Untersuchungen bzw. Eingriffe vorhanden.

Der VMSÖ ersucht, diese Festlegungen bei der Formulierung der Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher zu berücksichtigen, um zukünftig die – sicherlich auch bereits bisher überwiegend übliche – Umsetzung der genannten Ausbildungsinhalte noch eindeutiger und lückenloser, gesetzeskonform festlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

OA Dr. Gerald Pärtan e.h.
Präsident des VMSÖ

Univ. Prof. Dr. Anton Staudenherz e.h.
Geschäftsführender Vizepräsident des VMSÖ